

memorandum

■ **Führungskräfte:**
Versorgungslücke schließen

■ **Winterreifen:**
Ab jetzt Pflicht

■ **Weihnachtsgeschäft:**
Versicherungsschutz prüfen



Haftpflicht gegen Diskriminierung

Deutsche Unternehmen müssen seit August damit rechnen, auf Grundlage des Allgemeinen-Gleichbehandlungs-Gesetzes (AGG) auf Schadenersatz wegen Diskriminierung von Mitarbeitern oder auch von Bewerbern um eine Stelle im Unternehmen verklagt zu werden. Mittlerweile gibt es mehrere Versicherer, die neue Haftpflicht-Deckungskonzepte anbieten, mit dem sich Unternehmen und deren Organe gegen Folgen des Gesetzes schützen können. Damit sollen insbesondere Deckungslücken der klassischen Betriebshaftpflicht und der D&O-Versicherung (Directors' and Officers' Liability Insurance) geschlossen werden.

Das Problem: Die „normale“ Betriebshaftpflicht sichert in der Regel nur Personen- und Sachschäden, nicht aber Vermögensschäden ab, zu denen Schadenersatzansprüche nach AGG überwiegend zu rechnen sind. Die D&O sichert Organmitglieder und leitende Angestellte eines Unternehmens, nicht das Unternehmen selbst.

Versichert sind in der Mehrzahl der neuen Angebote Unternehmen, seine Organmitglieder und seine leitenden Angestellten. Versicherungsschutz gibt es,

wenn Schadenersatzansprüche wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder einer Persönlichkeitsverletzung gegen das Unternehmen oder die mitversicherten Personen gerichtet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Die Diskriminierung muss während der Vertragslaufzeit entstanden sein. Ausge-

Neue Policen schützen Arbeitgeber bei Diskriminierungsklagen

nommen sind Fälle, bei denen zwar die Ursache vor Beginn des Vertrages gelegen hat, die Pflichtverletzung aber noch nicht bekannt war. Umgekehrt gibt es eine Nachmeldefrist von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags. Der Geltungsbereich ist grundsätzlich auf Ansprüche begrenzt, die innerhalb der Europäischen Union außer Großbritannien und Irland vor einem Gericht geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für die Mitversicherung von Tochtergesellschaften.

Was kostet der Versicherungsschutz? Für Firmen mit einem Jahresumsatz von weniger als zwei Millionen Euro kosten entsprechende Policen rund 800 Euro pro Jahr. Damit sind Diskriminierungsklagen bis zu 200.000 Euro gedeckt. Astronomische Entschädigungen wie in den USA sind in Deutschland nicht zu erwarten.

Als „kleine“ Lösung empfiehlt sich die Deckung in Form einer reinen Rechtsschutz-Versicherung. Hierüber sind dann jedoch keine Entschädigungszahlungen gedeckt, sondern nur die Kosten des Rechtsstreites.

Info: wolfgang.ossenbrueggen@gbh.de
Tel.: 040-37002244

Hintergrund

Das Allgemeine Gleichbehandlungs-Gesetz (AGG) soll „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ verhindern oder beseitigen. Arbeitgeber müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um gefährdete Mitarbeiter zu schützen und mögliche Ursachen für Diskriminierungen auszuschließen.

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Begriff Mittelstand ist nicht einheitlich definiert. Die Grenzen zwischen diesem und Großunternehmen bzw. Konzernen sind fließend. Auch wenn die Zeitungen täglich Übernahmen und Fusionen melden, bleiben diese Unternehmen doch häufig im Bereich des Mittelstandes. Bei teilweise berechtigter Kritik hinsichtlich dieser „Deals“ werden Firmen durch neue Ausrichtung und Fokussierung auf bestimmte Bereiche gestärkt und für die Herausforderung des Wettbewerbs neu organisiert. Die Konzentration auf das Stammgeschäft (Core Business) steht im Vordergrund und somit auch die Erkenntnis, Fachunternehmen für bestimmte Aufgaben hinzuzuziehen, wie das Risk-Management und damit verbundene Versicherungslösungen. Nicht nur ein ausgewogener Versicherungsschutz zu konkurrenzfähigen Preisen spielt dabei eine Rolle, sondern auch die Vorsorge, um Schadenfälle soweit wie möglich zu vermeiden.

Wir als GBH haben in den letzten Jahren durch die Gewinnung weiterer Spezialisten für unser Haus die Fachkompetenz noch mehr erweitert und gestärkt, so dass wir Sie bei den Fragen des Risk-Managements noch intensiver unterstützen. Unsere internationalen Kooperationen haben wir weiter ausgebaut. Des Weiteren werden wir unsere nationale Präsenz verstärken.

Dinge ändern sich, aber wir sehen unsere Funktion nach wie vor unverändert vorrangig in der Tätigkeit für den Mittelstand, ohne uns jedoch durch Grenzen nach oben zu beschränken.

Nutzen Sie unsere Erfahrung für Ihre Sicherheit!

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine schöne Weihnachtszeit und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2007.

Mit freundlichen Grüßen Ihr

Gunter Mengers

Führungskräfte: Versorgungslücke schließen

Die optimale Absicherung im Alter, bei Invaldität oder beim Tod für Hinterbliebene ist insbesondere für Führungskräfte mit hohem Einkommen eine entscheidende Frage: Vergleicht man das Nettoeinkommen vor dem Ruhestand mit den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so klafft eine große Versorgungslücke, da die Bruttozüge nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung beitrags- und damit auch rentenfähig sind. Eine große

Steuervorteile sinnvoll nutzen

Bedeutung hat die Altersversorgung bei gänzlich fehlenden Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie dies häufig bei Gesellschafter-Geschäftsführern der Fall ist.

Die Versorgungslücke kann dann nur durch private oder betriebliche Vorsorgemaßnahmen geschlossen werden. Während der Aufwand für die private Altersvorsorge zumeist aus dem mit dem Spitzensteuersatz versteuerten Einkommen stammt, wird die betriebliche Altersversorgung erst im Versorgungsfall besteuert. Daraus können erhebliche Steuervorteile erwachsen. Ist es in einem Unternehmen nicht möglich, das Gesamtentgelt der Führungskräfte um eine Versorgungszusage aufzustocken, können diese auf einen Teil ihres zukünftigen Entgelts zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung verzichten (Entgeltumwandlung). Insgesamt existieren fünf mögliche Durchführungswege der betrieblichen

Altersversorgung. Davon verbleiben für Führungskräfte mit höherem Einkommen lediglich die Direktzusage und die Unterstützungskasse als attraktive Alternative.

Die Direktzusage eignet sich besonders für Gesellschafter-Geschäftsführer, aber auch für andere Führungskräfte mit höherem Einkommen. Eine Direktzusage liegt vor, wenn das Unternehmen sich verpflichtet, dem Gesellschafter-Geschäftsführer im Alter, bei Invaldität oder im Todesfall seinen Hinterbliebenen Versorgungsleistungen unmittelbar aus dem Unternehmensvermögen zu zahlen. Bei entsprechender Konzeption erwachsen dem Unternehmen durch die Möglichkeit der Bildung von Pensionsrückstellungen Liquiditätsvorteile durch die aufgeschobenen Unternehmenssteuern. Die Unterstützungskasse, die ebenfalls besteuert wird, bietet den Vorteil, dass die Zuwendungen sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und ohne weitere Auswirkungen auf die Bilanz bleiben.

Info: manfred.thode@gbh.de

Tel.: 040-37002241



Sorglos im Alter: Führungskräfte müssen Versorgungslücken rechtzeitig schließen.

3 Fragen an Manfred Thode

Wie sehen die von der große Koalition beschlossenen Änderungen in der Rentenversicherung aus?

Die Regelaltersgrenze wird ab 2007 schrittweise von heute 65 auf 67 Jahre erhöht.

Wen trifft die Änderung?

Das geplante Gesetz gilt für alle Alterssicherungssysteme. Die neuen Regelaltersgrenzen gelten also nicht nur für die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch die Alterssicherung der Landwirte, die Beamtenversorgung und die Künstlersozialversicherung. Das höhere Ruhestandsalter soll ferner auf die staatlich ge-

förderten Riester- und Basis-Renten sowie auf die betriebliche Altersversorgung übertragen werden. Selbst die steuerlich bestimmte Altersgrenze für normale Lebensversicherungen soll entsprechend angehoben werden.

Wann werden die Änderungen wirksam?

Startschuss für den späteren Ruhestand ist der 1. Januar 2012. Von da an wird er Jahr für Jahr um einen Monat hinausgeschoben. Nach zwölf Jahren legt die Entwicklung noch einen Zahn zu. Dann steigt die Regelaltersgrenze um zwei Monate pro Jahr. Schließlich sind 2029 die angestrebten 67 Jahre erreicht.

GERICHTSURTEILE

Treppengeländer als Rutsche

Hauseigentümer sind auch in Mehrfamilienhäusern, in denen Kinder wohnen, nicht dazu verpflichtet, Treppengeländer gegen das Herunterrutschen zu sichern. Kommt ein Kind zu Schaden, weil es von einem Treppengeländer stürzt, so trifft den Hausbesitzer keine Haftungsverpflichtung.

Ein zwölfjähriges Mädchen, das mit seiner Mutter in einem achtgeschossigen Mietshaus wohnte, war das Treppengeländer heruntergerutscht und dabei in die Tiefe gestürzt. Das Kind erlitt schwere Kopfverletzungen, die Eltern forderten vom Vermieter Schmerzensgeld, weil dieser das Treppenhaus angeblich nicht ausreichend gesichert hatte. Bei einem offenen Treppenhaus in einem achtgeschossigen Gebäude liegt die Gefahr des Abstürzens beim Rutschen auf dem Geländer nach Auffassung des Gerichts förmlich auf der Hand.

Ein Hausbesitzer ist daher weder dazu verpflichtet, auf Handläufen von Treppen Vorrichtungen zu installieren, die eine Benutzung als Rutsche verhindern, noch muss er im Treppenhaus ein Netz anbringen.

OLG Saarbrücken, Az 4 U 126/06 – 36

Ausfahrten keine Parkplätze

Notorische Falschparker aufgepasst! Kommt es zu einem Unfall, weil ein aus einer Grundstücksausfahrt hinausfahrendes Fahrzeug durch einen Falschparker behindert wird, so trifft diesen eine Mithaftung.

Ein Autofahrer hatte sein Fahrzeug trotz eines Verbots in einer Ausfahrt geparkt und sie teilweise blockiert. Der Kläger versuchte, beim Hinausfahren aus der Ausfahrt mit seinem Auto an dem geparkten Fahrzeug vorbeizukommen. Dabei stieß er gegen eine Mauer, wodurch sein Pkw beschädigt wurde.

Mit seiner Schadenersatzklage gegen den Versicherer des Falschparkers hatte der Mann Erfolg. Die Richter verurteilten den Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherer dazu, sich mit einer Quote von 25 Prozent an dem Unfallschaden zu beteiligen.

AG Frankfurt, Az 32 C 518/06-22

Dienstwagenflotte jetzt umrüsten Geeignete Bereifung im Winter Pflicht

In diesem Winter gilt erstmals die neue Winterreifen-Vorschrift, die im Mai dieses Jahres in die Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgenommen worden ist. Beim Fahren ohne angemessene Pneus droht ein Bußgeld: 20 Euro, wenn man mit Sommerreifen auf winterlichen Straßen unterwegs ist; wenn es dadurch zu Verkehrsbehinderungen kommt, wird die doppelte Summe fällig. Zusätzlich gibt es dann einen Punkt in der Flensburger Verkehrssünderkartei. Die Regelung gilt explizit auch für die Dienstwagenflotte - vom Pkw bis zum Bau-Lkw. Grund dafür ist ein geänderter Abschnitt in der StVO.

Was geschieht, wenn ein Firmenmitarbeiter mit einem Dienstfahrzeug in einen Unfall verwickelt wird, welches von seinem Arbeitgeber nicht mit Winterreifen ausgerüstet wurde?

Für den Fremdschaden haftet der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherer des Unfallverursachers. Der Haftpflichtversicherer wird

nach der aktuellen Gesetzeslage weder beim Halter noch beim Fahrer Rückgriff nehmen können. Der Kraftfahrzeugkasko-Versicherer kann gegebenenfalls wegen grober Fahrlässigkeit die Leistung verweigern.

Ob aber der Fahrer des Dienstfahrzeuges von seinem Arbeitgeber in Regress genommen werden kann, richtet sich nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln. Hat der Fahrer auf Weisung seines Arbeitgebers gehandelt, ist kein Rückgriff möglich.

Info: alexander.ters@gbh.de

Tel.: 040-37002147



Aufs Profil kommt es an. Auch für die Dienstwagenflotte gilt die Winterreifen-Pflicht.

EDV-Versicherungen: Was wird angeboten?

Mit dem immer noch zunehmenden Einzug der Elektronik holen sich Betriebe regelmäßig neue Gefahren ins Haus. Vielfältig ist inzwischen auch das Angebot an Versicherungen gegen diese speziellen Risiken.

Die Inhaltsversicherung für das Inventar von Werkstatt, Lager, Ladengeschäft und Büro schließt normalerweise auch alle elektronischen Geräte und Anlagen ein. Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Inhaltsversicherung für Schäden durch einfachen Diebstahl, Unterschlagung, Bedienungsfehler, Sabotage usw. Normalerweise ausgeschlossen sind ferner Schäden außerhalb der Geschäftsräume.

Computer- und Telefonanlagen, Fotokopierer, Handys, elektronische Messinstrumente und ähnliche Geräte können über eine Elektronikversicherung abgesichert werden.

Über den Leistungsumfang der Elektronikversicherung hinaus können bei Bedarf weitere Versicherungen abgeschlossen werden:

■ Die Datenträgerversicherung tritt ein bei Verlust von Computerdaten. Sie übernimmt die Kosten für die erneute Erfassung oder Rekonstruktion von Daten, zum Beispiel nach Feuer, Diebstahl, Bedienungsfehler oder Sabotage. Vereinzelt wird auch Versicherungsschutz geboten für Angriffe von außerhalb des Unternehmens, zum Beispiel durch Hacker oder Viren.

■ Nach einem Sachschaden können zusätzliche Kosten anfallen für die Auslagerung der EDV-Anlage in ein Rechenzentrum oder ein befreundetes Unternehmen und für Überstunden des eigenen Personals. Solche Aufwendungen trägt die Mehrkostenversicherung.

■ Für Vermögensschäden, die durch Sabotage von Vertrauenspersonen/Mitarbeitern des Unternehmens verursacht werden, gibt es die Computermisbrauchversicherung. Diese schützt den Unternehmer bei vorsätzlichen, rechtswidrigen Handlungen durch Arbeitnehmer des Unternehmens.

Info: carsten.berg@koeln.gbh.de

Tel.: 0221-94974890

GBH NOTIZEN

Welche Marken bevorzugen Autodiebe?

Die absoluten Lieblinge der Autodiebe bei den Fahrzeugtypen waren der Porsche Cayenne 4.5, die BMW X5 3.0d und X5 4.4 sowie der Golf IV R 32 mit Quoten zwischen 13,5 und 16,4 gestohlener Fahrzeuge je 1.000 versicherter Autos.

Das geht aus einer Statistik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hervor. Trotz eines leichten Rückgangs war die Schadenhäufigkeit mit einer Quote von 2,9 Promille wie bereits in den Jahren zuvor in Berlin am höchsten. Am sichersten parkt man sein Auto in Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg und im Saarland. Hier betrug die Diebstahlquote lediglich 0,4 Promille.

Weihnachtsware ausreichend versichert?

Schwankende Lagerbestände sind im Handel typisch. Wer für das Weihnachtsgeschäft mehr als üblich eingekauft oder das Sortiment verändert hat, sollte jetzt seinen Versicherungsschutz anpassen.

Zur Zeit erreicht der Warenwert in den meisten Groß- und Einzelhandels-Geschäften den höchsten Wert des Jahres. Da stellt sich bei vielen die Frage, ob der gesamte Bestand tatsächlich ausreichend versichert ist oder ob – zum Beispiel bei einem Brandschaden – eine gefährliche Unterversicherung vorliegt.

Das ist dann der Fall, wenn der Gesamtwert der am Schadentag vorhandenen Ware die gewählte Versicherungssumme in der Inventarversicherung übersteigt. Das gilt auch, wenn nur ein Teil der Weihnachtsware zu Schaden kommt und die Schadenssumme unter der Versicherungssumme liegt.

Eine Unterversicherung droht insbesondere dann, wenn die Umsätze lau-

fend steigen, aber die Geschäftsinhaltsversicherung lange nicht überprüft wurde, oder wenn in diesem Jahr mehr Weihnachtsware eingekauft wurde als in den Vorjahren.



Vorsicht ist auch geboten, wenn das Sortiment verändert wurde. Manche Artikel erhöhen das Risiko für die Assekuranz derart, dass zusätzliche Sicherungen oder höhere Prämien erforderlich sind. In jedem Falle müssen solche Veränderungen dem Versicherungspartner angezeigt werden, damit nicht der ganze Versicherungsschutz in Gefahr gerät.

Der Hinweis, man habe wegen der Hektik des Weihnachtsgeschäfts keine Zeit gehabt, sich um die Versicherung zu kümmern, wird nichts nützen, wenn

„das Kind in den Brunnen gefallen ist“.

Info: joerg.benfer@gbh.de

Tel.: 040-37002237

DER LETZTE FALL

Es war kurz vor Heiligabend und Frau S. hatte eine tolle Idee: der Weihnachtsmann sollte in diesem Jahr zu Pferde kommen! Am oberen Ende der Straße lag ein Reitstall, dort stand auch ihr eigenes Pferd. Ein paar nette Worte, und der Reitlehrer sagte zu, auf einem Schimmel am Nachmittag des Heiligen Abend die paar hundert Meter hinunter zum Haus der Familie zu reiten, stilecht kostümiert, die Geschenke im Sack auf dem Rücken. So geschah es.

Die frühe Dunkelheit brach herein, der Reitlehrer sattelte das Ross, sein älterer Sohn, als Knecht Ruprecht kostümiert, begleitete ihn mit einer Fackel. Weniger aus folkloristischen Gründen, sondern vielmehr um Autos oder Fußgänger warnen zu können.

So zockelte das fröhliche Duo los. Vor dem Haus der Familie hielt der Reitlehrer das Pferd an und sein Sohn klopfte bewusst grob an die Tür. „Ho, ho, ho, wohnen hier liebe Kinder?“, dröhnte der Reitlehrer mit seiner bassigsten Stimmlage. Im Flur wurde Licht gemacht. „Ho, ho, ho – gibt es hier keine lieben Kinder?“, dröhnte der Reitersmann. Nun öffnete sich die Tür und der Vater stand im Licht des Flurs, seine

beiden vor Staunen stummen Kinder an der Hand. Auch „Ronko“, der Golden Retriever der Familie war neugierig geworden. Aufmerksam äugte er durch die Beine seines Herren. Da! Undeutlich erkannte er im Dunkel ein Untier, auf dem eine gebückte Gestalt saß, die mit drohender Stimme Laute ausstieß. Daneben eine zweite Gestalt, etwas Feuriges schwenkend. Ronko war sofort klar, dass seine Lieben, für deren Sicherheit er allein verantwortlich war, in höchster Gefahr schwebten. Mit seinem fürchterlichsten Gebell schoss er zwischen den Beinen seines Herren hindurch todesmutig auf die Angreifer los.

Der Schimmel bemerkte die Attacke als erster, machte einen Satz zurück, warf dabei den Fackelträger um, der Reiter musste den Sack fallen lassen, um mit beiden Händen in die Zügel greifen zu können, es schepperte und krachte als der Sack auf den Asphalt schlug. Die Kinder begannen zu schreien, der Vater brüllte „Ronko, hierher!!“. Das war zuviel. Der Schimmel floh. Das panische Geklapper seiner Hufe verlor sich in der Dunkelheit. Dann ein dumpfes Geräusch, ein Schmerzenslaut. Ross

und Reiter waren auf glatter Straße gestrauchelt. Schulter geprellt, Kostüm im Eimer, der Schimmel leicht lädiert, die Kinder weinend, Geschenke kaputt. Humpelnd zogen Santa Claus und Sohn, das Pferd im Schlepptau, gen Stall. Die Krankenversicherung, die Haftpflichtversicherung, der Pferdebesitzer und dessen Rechtsschutzversicherung – alldieweil er den Reitlehrer auf Erstattung der Tierarztkosten verklagen wollte – verlangten Erklärungen. „Unfall in Ausübung meiner Tätigkeit als Weihnachtsmann“, schrieb der Reitlehrer, „ursächlich hervorgerufen durch einen Hundeangriff auf Knecht Ruprecht.“ Keiner glaubte ihm. Keiner.

Gayen & Berns Homann GmbH

Gaedertz - Schneider GmbH

Siems & Partner Versicherungsmakler GmbH

Luxx - RiskConsult GmbH · Bartlett & Co. GmbH

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gayen & Berns · Homann GmbH

Vericherungsmakler, Börsenbrücke 6, 20457 Hamburg
Telefon: 040 - 370 02-01, Telefax: 040 - 370 02-100
www.gbh.de

VERANTWORTLICH: Michael Börger, GBH

REDAKTION: Hafenblick Hamburg Publikationen

GESTALTUNG: www.derdesignclub.de

Wir bitten um Verständnis, dass trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben eine Garantie für die Richtigkeit der Inhalte nicht übernommen werden kann.